
Gemeinde Hallerndorf

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Begründung – Umweltbericht

20.07.2021



Bearbeiter: Wolfgang Stobel, B.Eng. Landschaftsarchitektur (FH), Landschaftsplaner
Lisa Berner, B.Eng. Landschaftsplanerin

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straÙe 65 tel 0911/39357-0



Gemeinde Hallerndorf - Umweltbericht zum Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Gliederung

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	1
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	2
2.1	Untersuchungsraum	2
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	2
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	3
3.	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHPLANUNGEN UND ART DER BERÜCKSICHTIGUNG	4
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	5
4.1	Mensch	5
4.2	Boden	6
4.3	Wasser	7
4.4	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	9
4.5	Klima/Luft	11
4.6	Landschaft	12
4.7	Kultur- und Sachgüter	13
5.	BEWERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN NACH ORTSTEILEN	14
5.1	Haid	14
5.2	Hallerndorf	15
5.3	Pautzfeld	17
5.5	Schnaid	19
5.6	Stiebarlimbach	20
5.8	Trailsdorf	21
5.9	Willersdorf	22
5.10	Wirkungsprognose Grünflächen/Landschaftsplan	23
5.11	Wechselwirkungen	24
5.12	Fläche	24
5.13	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	24
6.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	25

7. ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	25
8. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	26
9. PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	27
10. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	27
11. MONITORING	27
12. ZUSAMMENFASSUNG	28

Pläne im Umweltbericht

6. Boden	4
7. Wasser	6
8. Pflanzen, Tiere, Biodiversität	8
9. Klima	11
10. Landschaftsbild	12

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 03.11.2017 (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 – Umweltprüfung), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017.

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Gemeinde Hallerndorf plant die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) und Landschaftsplans (LP) zur vorausschauenden Steuerung der Gemeindeentwicklung in den nächsten 15 bis 20 Jahren.

Es sind mehrere Bauflächen, verteilt über die Ortsteile Haid, Hallerndorf, Pautzfeld, Schnaid, Stiebarlimbach, Trailsdorf und Willersdorf vorgesehen.

Im Landschaftsplan sind die geschützten und schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft dargestellt sowie die Ziele zur Entwicklung der Landschaft formuliert. Details siehe allgemeine Begründung.

2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet, insbesondere die geplanten Bauflächen sowie angrenzende Flächen, soweit sie von der Planung beeinflusst werden. Weiterhin werden die Auswirkungen des Landschaftsplans bewertet.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Fläche, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach den Buchstaben a bis d

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4

Für die Prüfung wurden vorhandene Unterlagen und die Darstellungen des Landschaftsplans ausgewertet.

Die Umweltprüfung wurde mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die Schutzgüter gem. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter wurden die Wirkungen des Vorhabens gegenüber gestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHPLANUNGEN UND ART DER BERÜCKSICHTIGUNG

§ 1a BauGB 2004

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung des Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Des Weiteren wurden neben übergeordneten Planungen insbesondere berücksichtigt:

- Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayer. Wassergesetz (BayWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Die genannten Gesetze wurden bei der städtebaulichen Konzeption und der Auswahl der Bauflächen maßgeblich berücksichtigt.

Eingriffe in nach den genannten Gesetzen schützenswerte Bereiche wurden weitgehend vermieden.

4. **BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Die Umweltprüfung bezieht sich v.a. auf die geplanten Bauflächen, da nur hier erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Folgenden werden zu allen Schutzgütern die einschlägigen Bewertungskriterien und die örtliche Situation im Gemeindegebiet erläutert. Diese liegen der Auswirkungsanalyse und Erheblichkeitseinschätzung zugrunde.

4.1 **Mensch**

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen sowie die Ferienerholung maßgebend.

Wohnfunktion

Die Bedeutung für die Wohnfunktion ergibt sich aus der Flächendarstellung im FNP. Sehr hohe Bedeutung und Empfindlichkeit haben alle Wohnbauflächen. Hier gelten hohe Anforderungen des Immissionsschutzes.

Auch die gemischten Bauflächen im Gemeindegebiet sind häufig vom Wohnen geprägt und haben hohe Bedeutung und Empfindlichkeit.

Funktion für die Erholung

Für die örtliche Bevölkerung sind v.a. innerörtliche Freiflächen oder siedlungsnaher Freiflächen von Bedeutung, insbesondere wenn sie mit Erholungseinrichtungen erschlossen sind.

Für die überörtliche Erholungsfunktion (vor allem Naherholungsfunktion für die Bewohner des Ballungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie die Ferienerholung) ist praktisch das gesamte Gemeindegebiet von Bedeutung. Im Sommer sind Wandern, Spaziergänge sowie die Besuche der Bierkeller bevorzugte Erholungsformen. Intensiver Naturgenuss ist im Gemeindegebiet zu allen Jahreszeiten möglich.

4.2 Boden

Siehe auch Themenkarte 5 – Boden

Boden ist ein unersetzbares Gut mit wichtigen Funktionen im Naturhaushalt. Der sorgsame Umgang mit dieser Ressource ist aufgrund mehrerer gesetzlicher Vorgaben (BNatSchG, BauGB, BayWaldG, BBodSchG) zu sichern.

In der Gemeinde Hallerndorf existiert eine mittlere Vielfalt an Böden, auch besondere Böden kommen vor. Insbesondere in den Tälern der Fließgewässer, den Hochlagen und unter dem Waldgebiet „Untere Mark“ sind flachgründige bzw. stau- und grundwasserbeeinflusste Böden zu finden.

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	Archivfunktion
	natürliches Ertragspotenzial
	Regulationsfunktion

Natürlichkeit

Weitgehend natürliche Böden sind im Gemeinde v.a. im Bereich forstlich gering beeinflusster Wälder erhalten. Diese Böden haben hohe Bedeutung und eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber jeglichen Veränderungen.

Seltenheit

Sehr seltene Böden kommen im Gemeindegebiet nicht vor.

Geologische Besonderheiten sind wegen ihrer Seltenheit und Bedeutung als **Geotope** im Geotopkataster des Bayerischen Geologischen Landesamtes aufgeführt, in Hallerndorf sind jedoch keine vorhanden.

Biotopentwicklungspotenzial

Verbreitet sind im südlichen Gemeindegebiet stauwasserbeeinflusste Böden, sie werden nahezu ausschließlich von Wald bestanden. Trockene, flachgründige Böden finden sich in Form von Rendzinen auf den Hochflächen und um Pautzfeld.

Ein hohes Lebensraumpotenzial (für Pflanzen und Tiere) besitzen zudem die feuchten Böden der Täler. Hier besteht besonderes Potenzial zur Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen sowie Auwäldern.

Archivfunktion

Im Gemeindegebiet sind zahlreiche Bodendenkmäler vorhanden, die Zeugnis früherer Nutzungen sind. Im Gemeindegebiet sind dies meist Überreste früherer Siedlungen, Kult- und Bestattungsplätze. Die Bodendenkmäler sind nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes geschützt und im Flächennutzungsplan dargestellt.

Natürliches Ertragspotential

Nach der Bodenschätzung überwiegen Standorte mit günstigen und durchschnittlichen Produktionsbedingungen. Böden mit besonderer Ertragsgunst finden sich vor allem im nördlichen Gemeindegebiet. Aufgrund der regionalen Verhältnisse haben aber alle tiefgründigen und relativ ebenen Ackerstandorte hohe Bedeutung als Grundlage für die Landwirtschaft.

Regulationsfunktion

Als Regulationsfunktion wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Schmutz- und Schadstoffpartikel zu binden, zurückzuhalten und zu filtern. Besonders empfindlich sind Böden die nur eine eingeschränkte Regulationsfunktion wahrnehmen können. Dies trifft vor allem auf Auenböden.

Bedingt durch die geringe Filterstrecke sind die Böden in den Talauen nicht in der Lage größere Dünge- und Spritzmittel vor dem Eintrag in das Grundwasser zurückzuhalten. Gerade in Auenbereichen, die durch Dränagen entwässert werden, besteht eine erhöhte Gefahr des Nährstoffeintrages in das Grund- bzw. Oberflächenwasser.

4.3 Wasser

Siehe auch Themenkarte 6 – Wasser

Wasser ist ein Schlüsselement im Naturhaushalt und eines der wichtigsten lebenserhaltenden Elemente der Erde. Wasser bestimmt durch seine verfügbare Menge Tier- und Pflanzenwelt, Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Bevölkerung. Der Erhalt und die Wiederherstellung eines intakten **Wasserhaushaltes** in den Oberläufen der Bäche hat große Bedeutung zur Vermeidung von Hochwasserschäden an den Unterläufen der Flüsse.

In den letzten Jahrzehnten sind 60 - 70 % aller Feuchtflächen in Bayern verlorengegangen, was zu einer entscheidenden Verschlechterung des Wasserhaushalts und auch zum Aussterben vieler Tiere und Pflanzen geführt hat.

Für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind folgende Kriterien maßgebend:

Bewertungskriterien des Teilschutzguts Oberflächenwasser

Bedeutung/ Empfindlichkeit	Naturnähe
	Gewässergüte
	Bedeutung von Flächen im Wasserhaushalt (Rückhaltefunktion)

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad des Grundwassers (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung im Landschaftshaushalt

Oberflächenwasser

Im Gemeindegebiet finden sich neben der Aisch und Teilen Regnitz als Gewässer I. Ordnung zahlreiche Gewässer III. Ordnung.

Zur Erhaltung, Entwicklung und Nutzung der Gewässer existieren zahlreiche gesetzliche Vorgaben, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Bayerische Wassergesetz sowie die Wasserrahmenrichtlinie der EU. Gewässer sind so zu erhalten, zu entwickeln und zu bewirtschaften, dass sie in ihrer Leistungsfähigkeit und in ihren Funktionen in einem guten Zustand erhalten oder in einem guten Zustand gebracht werden.

Die Aisch quert das Gemeindegebiet von Südwest nach Nordost. Der Flusslauf ist meist naturnah, teilweise mäandrierend und in weiten Teilen von einem Gehölzsaum begleitet. Die Aue wird sowohl als Grünland als auch als Acker genutzt. Von Norden und Süden münden zahlreiche Nebengewässer in die Aisch.

Für den Wasserhaushalt und -rückhalt haben alle nicht bebauten Talauen sehr hohe Bedeutung.

Im Gemeindegebiet ist entlang der Aisch ein Überschwemmungsgebiet rechtlich festgesetzt. Zusätzlich gibt es entlang der Fließgewässer wassersensible welche im Falle von extremen Regenereignissen (v.a. bei Frost) temporär überflutet werden. In diesen wassersensiblen Bereichen besteht gegenüber sämtlichen Eingriffen und Veränderungen eine hohe Empfindlichkeit.

Stillgewässer sind im Gemeindegebiet relativ häufig. Die meisten werden als Fischweiher genutzt, dabei gibt es sowohl sehr intensiv genutzte, als auch naturnahe Weiher.

Grundwasser

Besonders empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind im Gemeindegebiet die Auenbereiche aufgrund des hier hoch anstehenden Grundwassers. Potentielle Konflikte bestehen gegenüber einer für den empfindlichen Standort zu intensiven Nutzung, hier insbesondere durch die Bebauung direkt entlang der Fließgewässers.

Trinkwasserschutzgebiete gibt es keine im Gemeindegebiet.

4.4 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Siehe auch Themenkarte 7 – Tiere und Pflanzen

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Ersetzbarkeit

Die Gemeinde Hallerndorf weist einige regional und überregional bedeutsame Lebensräume und Lebensraumkomplexe auf. Die Ziele des Arten- und Biotopschutzes sind im **Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)** Landkreis Forchheim dargestellt und wurden im Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Hallerndorf umgesetzt und konkretisiert.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorte haben eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt. Sie sind durch den § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt.

Die häufigsten im Gemeindegebiet Hallerndorf vorkommenden Biotope nach § 30 BNatSchG sind

- Artenreiches Extensivgrünland
- Auwälder
- Felgehölze
- Feuchte und nasse Hochstaudenfluren
- Gewässerbegleitgehölze
- Großröhrichte
- Naturnahe Hecken
- Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen
- Unterwasser- und Schwimmblattvegetation.

Im Gemeindegebiet von Hallerndorf finden sich größere Bestände von §30-Biotopen in der Aischaue und in den Seitentälern. Dies zeigt auch der hohe Anteil an Feuchtbiotopen. Biotope trocken-warmer Standorte kommen nur sehr selten vor. Ein Standort sind Sandmagerrasen bei Haid.

Alle kleineren Flächen nach § 30 mit Ausnahme von Waldflächen sind im Plan unterschieden nach Feucht- und Trockenflächen durch ein Symbol gekennzeichnet, die größeren sind flächig dargestellt.

Gefährdungen für die nach § 30 geschützten Flächen sind:

- Intensivierung oder Nährstoffeintrag aus angrenzenden Flächen,
- Brache, Verbuschung und Wiederbewaldung von Magerrasen,
- vollständige Beseitigung von Feuchtflächen durch Entwässerung, Auffüllung, Fischteiche,
- Aufforstung,
- Waldumbau.

Die aktuell stärkste Gefährdung von nach § 30 geschützten Flächen im Gemeindegebiet von Hallerndorf ist die zu intensive Nutzung von Extensivgrünland und die Intensivierung der Nutzung (v.a. Entwässerung) von Feuchtbiotopen

Biotope der Bayerischen Biotopkartierung

Im Rahmen der Fortführung der Biotopkartierung Bayern durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Forchheim wurde im Gebiet des Gemeinde Hallerndorf die Biotopkartierung durchgeführt. Im Landschaftsplan sind alle kartierten Biotopflächen mit Angabe der Biotopnummer dargestellt.

Die Abgrenzung der kartierten Biotope wurde vom bayerischen Landesamt für Umweltschutz in digitaler Form übernommen. Lageungenauigkeiten mit dem tatsächlichen Bestand im Landschaftsplan ergeben sich durch Ungenauigkeiten aufgrund der Kartierungsgrundlage der Biotopkartierung (nicht entzerrte Luftbildkopien).

Der Anteil der kartierten Biotope an der Gemeindefläche beträgt ca. 5,94 %. Damit liegt der Biotopanteil in Hallerndorf über dem bayerischen Landesdurchschnitt von 4,22 % (Flachlandbiotopkartierung, LfU, Stand: Juni 2021), trotz eines recht hohen Waldanteils.

Ein Schwerpunkt der erfassten Biotopflächen liegt bei Feuchtbiotopen und Hecken.

Vorkommen von seltenen und gefährdeten Arten

Eine Auswertung der im Gemeindegebiet vorgefundenen Arten der Roten Listen zeigt, dass die Mehrzahl der seltenen und gefährdeten Arten auf Extensivgrünland und Feuchtlebensräume angewiesen ist. Dies belegt die Bedeutung dieser Lebensräume und unterstreicht die Funktion der extensiven Landwirtschaft insbesondere der Beweidung für die Landschaftspflege und den Erhalt der heimischen Pflanzen- und Tierwelt.

Naturnähe des Biotoptyps

Das Kriterium Naturnähe bewirkt, dass auch Biotoptypen, die keinen hohen Anteil seltener und gefährdeter Arten aufweisen, sich aber aufgrund geringer Einflüsse des Menschen auszeichnen, hoch bewertet werden. Dies betrifft strukturreiche Wälder auf Normalstandorten die häufig kaum seltene Arten aufweisen, aber für eine Vielzahl von Insekten und Vögeln, aber auch für Moose, Pilze und Flechten einen wichtigen Lebensraum darstellen.

Seltenheit des Biotoptyps

Bayernweit seltene Biotoptypen bedürfen besonderen Schutzes. In Hallerndorf trifft dies auf keinen der nachgewiesenen Biotoptypen zu.

Alter und Ersetzbarkeit

Dieses Kriterium berücksichtigt, dass viele Biotoptypen überhaupt nicht oder erst in vielen Jahrhunderten wiederhergestellt werden können. Diese sind von höchster Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber allen Beeinträchtigungen. Hier sind v.a. Fließgewässer und naturnahe Wälder zu nennen.

Flächengröße, Ausprägung und Verbundsituation

Die Größe eines Lebensraumes hat im Zusammenhang mit seiner Ausprägung (Intaktheit) und der Lage bzw. Anbindung an ein überregionales Biotopverbundnetz eine große Rolle für die Bedeutung dieser Fläche für den Arten- und Biotopschutz.

Viele seltene und gefährdete Arten benötigen eine Mindestgröße des jeweiligen Lebensraumes und einen intakten Biotopverbund um dauerhaft überleben zu können. Im Gemeindegebiet von Hallerndorf finden sich entlang der Aisch größere zusammenhängende Extensivgrünlandbestände.

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Das Gemeindegebiet Hallerndorf ist keinem Belastungsgebiet zuzurechnen. Es ist Teil des großflächigen Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebietes der Aisch. Hier bildet sich in den offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen während der nächtlichen Abkühlung bodennahe Kaltluft, die aufgrund ihres höheren spezifischen Gewichts weiter absinkt und, dem natürlichen Gefälle folgend abfließt.

Im klimatischen Wirkungsgefüge des Gemeindegebiets kommt deshalb den Tälern und Mulden besonders hohe Bedeutung zu. Sie bilden **Kalt-** und **Frischluftbahnen** und sind Leitlinien für örtliche Windsysteme. Durch Ausrichtung der vorherrschenden Hauptwindrichtung in Richtung der Täler entstehen Tal- und Hangwindssysteme, die für Frischluftzufuhr sorgen und die hochsommerliche Schwüle mildern.

Auch die Wälder sind wichtige klimatische Ausgleichsräume und Frischluftproduzenten. Sie sorgen für ein angenehmes Mikroklima für Wanderer und Erholungssuchende. Dabei bedingt der Wechsel von schattigen Waldpartien und sonnigen Wiesen- und Ackerflächen wertvolle bioklimatische Reize.

4.6 Landschaft

Siehe auch Themenkarte 8 – Landschaftsbild

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Unter **Vielfalt** werden Angebote und Dichte unterschiedlicher Vegetationsformen und -strukturen (Wiesen, einzeln stehende Bäume, Wald etc.) und der Reichtum an Blüten, Blattfarben, Duft usw. verstanden. Dabei werden abwechslungsreich gegliederte Räume mit unterschiedlichen Vegetationstypen, bewegtem Relief u.a. (wie z.B. um Entenberg), großen, ungegliederten Flächen vorgezogen, da hier das Bedürfnis des Menschen nach Information und Anregung am meisten befriedigt wird.

Durch das Erlebnis von **Naturnähe** - also derjenigen Faktoren, an denen der Einfluss des Menschen nicht erkennbar ist - wird das Bedürfnis nach Freiheit, Zwanglosigkeit und Ungebundenheit des Menschen gestillt. Daher werden Landschaften mit überwiegend natürlichen Vegetationsformen bevorzugt. Je geringer der Einfluss des Menschen spürbar ist, desto höher ist die Natürlichkeit.

Unter der **Eigenart** einer Landschaft werden landschaftstypische Elemente verstanden, die in der Folge der geschichtlichen Entwicklung und menschlichen Nutzung entstanden sind. Sie bestimmen den Charakter einer Landschaft und machen ihn unverwechselbar. Hierdurch wird das Bedürfnis nach Heimat und Geborgenheit für die Menschen gekennzeichnet, die sich durch ihre eigene Lebensgeschichte mit der Landschaft verbunden fühlen. Solche Identifikationsmerkmale sind beispielsweise weite Talauen, Felsen, Streuobstgebiete, historische Dorfbilder, alte, eingewachsene Ortsränder, markante Einzelbäume und besondere Punkte in der freien Landschaft.

Beeinträchtigend wirken einzelne schlecht eingegrünte Ortsränder oder Baukörper, die sich nicht ins Landschaftsbild einfügen (Gewerbebetriebe am Ortsrand), hier sind Eingrünungsmaßnahmen anzustreben.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Gemeindegebiet von Hallerndorf ausschließlich sehr hohe und hohe Landschaftsbildqualität aufweist (vgl. Karte 8). Entsprechend sensibel ist die Landschaft gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes. Von besonderer Bedeutung ist die weite und offene Talau der Aisch und die kleinstrukturierten Täler bzw. Hänge der Nebengewässer.

Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens sind zum einen die St2264 mit ihren Emissionen und der zerschneidenden Wirkung sowie die teils schlecht eingegrünten Gewerbebetriebe.

4.7 Kultur- und Sachgüter

Denkmale und Bodendenkmale sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die landschaftsprägenden Kulturlandschaftselemente sind v.a.

- Streuobstwiesen
- Weiherketten

Hierzu gibt es keine systematische Erfassung, die Darstellungen in der Karte geben deshalb nur einen ersten Überblick.

5. BEWERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN NACH ORTSTEILEN

Im Folgenden werden gegliedert nach Ortsteilen für die jeweiligen neuen Bauflächen des Flächennutzungsplans die Bestandssituation und die Umweltauswirkungen bewertet. Die Ortsteile werden in alphabetischer Reihenfolge erläutert

Die genaue Abgrenzung der Flächen ist der allgemeinen Begründung des Flächennutzungsplans zu entnehmen. Änderungen, bei denen es sich um Bestandsanpassungen handelt haben keine erheblichen Umweltauswirkungen. Deshalb wird auf diese Änderungen nicht eingegangen. Ebenso wird auf Rücknahmen von Bauflächen nicht im Detail eingegangen, diese haben generell positive Umweltauswirkungen.

5.1 Haid

Haid – Baufläche W 1 (Nordwest)	
Bestand	Acker
Größe	0,53 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen sowie mit Bedeutung für Freizeit-/ Sportnutzung (Bolzplatz), Wanderwege angrenzend, Wald direkt angrenzend → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Intensiv genutzte Acker- bzw. Sportfläche, aufgrund Siedlungsnähe und Störungen keine Bodenbrüter zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Braunerde aus Sand, bedingt naturnah, häufig, mittleres Biopotential, mäßige Versiegelung und Überbauung → geringe Erheblichkeit
Wasser	mäßige Versiegelung und Überbauung bedingt naturnaher Böden, keine Oberflächengewässer betroffen → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Ortsrand ohne besondere Landschaftsbildelemente → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	–
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	-
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ortseingrünung nach Osten vorsehen Ausgleichsbedarf ca. 0,16 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

5.2 Hallerndorf

Hallerndorf – Baufläche B-HF 2	
Bestand	Acker
Größe	0,76 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Intensiv genutzte Ackerflächen, im Norden kartiertes Heckenbiotop angrenzend; Vorkommen gebüschbrütender Vogelarten wahrscheinlich, Eingriffe in Hecke erforderlich → mittlere Erheblichkeit
Boden	Braunerde aus Schluff, bedingt naturnah, häufig, geringes Biotoppotential, mäßige Versiegelung und Überbauung → geringe Erheblichkeit
Wasser	mäßige Versiegelung und Überbauung teils naturnaher Böden, keine Oberflächengewässer vorhanden → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Belastungsgebieten/ lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Ortsrand mit prägenden Gehölzbeständen → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	–
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	Biotope der bay. Biotopkartierung
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ortsrandeingrünung nach Norden vorsehen Ausgleichsbedarf ca. 0,23 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

Hallerndorf – Baufläche B-HF 3	
Bestand	Acker, Garten
Größe	1,06 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen, Wanderweg angrenzend → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Intensiv genutzte Ackerfläche, aufgrund Siedlungsnähe keine Bodenbrüter zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Braunerde aus Schluff, bedingt naturnah, häufig, geringes Biotoppotential, mäßige Versiegelung und Überbauung → geringe Erheblichkeit
Wasser	mäßige Versiegelung und Überbauung teils naturnaher Böden, Oberflächengewässer in ca. 25 m Entfernung nördlich (Trappenbach) → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Belastungsgebieten/ lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Ortsrand ohne besondere Landschaftsbildelemente → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	–
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	-
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ortsrandeingrünung nach Westen und Norden vorsehen Ausgleichsbedarf ca. 0,32 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

5.3 Pautzfeld

Pautzfeld – Baufläche A-PD 1	
Bestand	Acker, Grünland
Größe	0,64 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Intensiv genutzte Acker- und Grünlandfläche, aufgrund Siedlungsnähe keine Bodenbrüter zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Braunerde aus Schluff und Sand, bedingt naturnah, häufig, geringes Biotoppotential, mäßige Versiegelung und Überbauung → geringe Erheblichkeit
Wasser	mäßige Versiegelung und Überbauung teils naturnaher Böden, Donau-Main-Kanal mit Überschwemmungsgebiet in ca. 100 m Entfernung nordöstlich → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Belastungsgebieten/ lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Durch Neubauten geprägter Ortsrand ohne besondere Landschaftsbildelemente → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	–
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	-
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ortsrandeingrünung nach Westen vorsehen, Ausgleichsbedarf ca. 0,19 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

Pautzfeld – Baufläche A-PD 2	
Bestand	Acker
Größe	0,41 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Intensiv genutzte Ackerfläche, aufgrund Siedlungsnähe keine Bodenbrüter zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Regosol/Pelosol aus Lehm, bedingt naturnah, häufig, mittleres Biotoppotential, mäßige Versiegelung und Überbauung → mittlere Erheblichkeit
Wasser	mäßige Versiegelung und Überbauung teils naturnaher Böden → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Belastungsgebieten/ lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Ortsrand ohne besondere Landschaftsbildelemente → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	–
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	-
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ortseingrünung nach Süden und Osten vorsehen, Ausgleichsbedarf ca. 0,12 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

5.5 Schnaid

Schnaid – Baufläche Ost	
Bestand	Acker
Größe	0,63 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen, Wanderweg angrenzend → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Intensiv genutzte Ackerfläche, aufgrund Siedlungsnähe keine Bodenbrüter zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Braunerde und Regosol, bedingt naturnah, häufig, mittleres Biotoppotential, mäßige Versiegelung und Überbauung → geringe Erheblichkeit
Wasser	mäßige Versiegelung und Überbauung teils naturnaher Böden, keine Oberflächengewässer vorhanden → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Belastungsgebieten/ lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Eingegrünter Ortsrand mit teilweise mit markanten Obstbäumen → mittlere Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	–
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	-
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ortsrandeingrünung nach Osten Ausgleichsbedarf ca. 0,19 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

5.6 Stiebarlimbach

Stiebarlimbach – Sondergebiet PV	
Bestand	Acker
Größe	5,54 ha
Planung FNP	Sondergebiet Photovoltaik
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Intensiv genutzte Ackerfläche, Vorkommen von Bodenbrüter möglich, FFH-/Vogelschutz-/Naturschutzgebiet angrenzend → mittlere Erheblichkeit
Boden	Braunerde, bedingt naturnah, häufig, mittleres Biotoppotential, geringe Versiegelung und Überbauung → geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Versiegelung und Überbauung teils naturnaher Böden, keine Oberflächengewässer vorhanden → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Belastungsgebieten/ lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Landwirtschaftlich genutzte Freifläche, keine Einsehbarkeit aus Siedlung zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	–
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	-
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Eingrünung erforderlich Ausgleichsbedarf ca. 0,10 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

5.8 Trailsdorf

Trailsdorf – Baufläche A-TF 1	
Bestand	Acker
Größe	1,65 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen, Kreisstraße FO45 angrenzend → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Intensiv genutzte Ackerflächen, aufgrund Siedlungsnähe keine Bodenbrüter zu erwarten → geringe Erheblichkeit
Boden	Braunerde aus Sand, bedingt naturnah, häufig, geringes Biopotential, mäßige Versiegelung und Überbauung → geringe Erheblichkeit
Wasser	mäßige Versiegelung und Überbauung teils naturnaher Böden, keine Oberflächengewässer vorhanden → geringe Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Belastungsgebieten/ lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Ortsrand mit ohne besondere Landschaftsbildelemente → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	–
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	-
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Ortsrandeingrünung nach Norden und Westen vorzusehen, Eingrünung zur FO45 erforderlich Ausgleichsbedarf ca. 0,50 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen geringer Erheblichkeit

5.9 Willersdorf

Willersdorf – Baufläche A-WF 2	
Bestand	Intensivgrünland, Acker, Nasswiese, bestehende Bebauung
Größe	4,23 ha
Planung FNP	Wohnbaufläche
Auswirkungen auf die Schutzgüter	
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freifläche ohne besondere Erholungseinrichtungen, Wanderwege angrenzend, Beeinträchtigung durch Staatsstraße St2264 → geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biodiversität	Teils intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, teils biotopkartierte Nasswiese mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG, aufgrund Siedlungsnähe keine Bodenbrüter zu erwarten → hohe Erheblichkeit
Boden	Pseudogley aus Sand, bedingt naturnah, mittleres Biotoppotential, mäßige Versiegelung und Überbauung → mittlere Erheblichkeit
Wasser	mäßige Versiegelung und Überbauung bedingt naturnaher Böden, Überbauung einer natürlichen Feuchtstelle → mittlere Erheblichkeit
Klima/Luft	Kaltluftentstehungsgebiet ohne Bezug zu Belastungsgebieten/ lockere Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche → geringe Erheblichkeit
Landschaft	Ortsrand ohne besondere Landschaftsbildelemente, Beeinträchtigung durch direkt angrenzende Staatsstraße St2264 → geringe Erheblichkeit
Kultur-/Sachgüter	–
Sonstige Angaben	
Schutzgebiete	Biotop der bay. Biotopkartierung mit Schutz nach § 30 BNatSchG
Eingriffsvermeidung/ Ausgleich	Eingrünung nach Norden, Ausgleichsbedarf ca. 1,27 ha + Ausgleich für § 30-Fläche ca. 0,26 ha
Gesamtbewertung	Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit

5.10 Wirkungsprognose Grünflächen/Landschaftsplan

Im Folgenden werden die Darstellungen des Landschaftsplans bewertet. Geprüft werden die in der Planzeichnung dargestellten planerischen Inhalte (vgl. Legende des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan).

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schema:

- = negative Auswirkungen
- 0 = neutral, keine erheblichen Auswirkungen
- + = positive Auswirkungen
- ++ = sehr positive Auswirkungen

Planinhalt	Mensch	Pflanzen Tiere	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schaft
Abgrenzung von Flächen mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	+	++	++	++	+	++
Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland	+	++	+	+	0	++
Erhalt und Entwicklung von Feuchtbiotopen	0	++	+	++	0	++
Erhalt und Entwicklung von Trockenstandorten	+	++	0	0	0	++
Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Stillgewässer	+	++	+	++	0	++
Erhalt und Entwicklung naturnaher Bachläufe	0	++	++	++	0	++
Erhalt und Entwicklung zusammenhängender Waldbereiche	+	++	+	+	+	+
Erhalt und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen und Feldvogellebensraum in landwirtschaftlicher Flur	0	++	+	0	0	+
Ortsrandeingrünung innerhalb der Baufläche	+	+	0	0	0	++

Durch die Darstellungen des Landschaftsplans sind positive Auswirkungen für alle Schutzgüter zu erwarten. Damit werden die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt.

5.11 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind die Talauen, insbesondere die der Aisch. In den Auen bestehen enge Wechselbeziehungen zwischen Wasser-Boden-Pflanzen und Tieren. Änderungen haben komplexe Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

Von den Planungen des FNP sind Flächen in Talräumen nicht betroffen.

Grundsätzlich sind Rahmen der konkreten Zulassung bei Bauflächen möglichst Abstände zu den angrenzenden Gewässern einzuhalten.

5.12 Fläche

Fläche ist ein wertneutraler Begriff, der die zweidimensionale räumliche Ausdehnung als geographische Maßeinheit einer Raumeinheit definiert. Die Fläche des Geltungsbereiches ändert sich durch die Planung nicht. Es ändert sich die Art der Nutzung.

Ziele zum sparsamen Umgang mit der Fläche existieren seit Jahrzehnten im § 1a BauGB (Umwidmungssperrklausel, Bodenschutzklausel). Es mangelt nicht an rechtlichen Vorgaben, vielmehr an der praktischen Umsetzung. Durch die Verankerung des Schutzguts Fläche in der Umweltprüfung wurden erneut rechtliche Vorgaben gemacht.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung werden insgesamt 9,91 ha Wohnbauflächen sowie 5,54 ha Sonderbauflächen (Photovoltaik) neu dargestellt, überwiegend auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Innenentwicklungspotentiale wurden geprüft und genutzt. Die Gemeinde ist in regelmäßigem Kontakt mit zahlreichen Besitzern freier Baugrundstücke, die Abgabebereitschaft ist nicht vorhanden. Neue Bauflächen sollen deshalb nur ausgewiesen werden, wenn die Gemeinde zumindest Eigentümer eines Großteils der Flächen der Grundstücke werden kann.

Die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind in den Kap. 5.1 bis 5.9 beschrieben. Eine Grundlage zur Abstufung der Wertigkeit einzelner Flächennutzungen existiert nicht.

5.13 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind keine Bauflächen oder sonstigen Eingriffe innerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten vorgesehen.

Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind ausgeschlossen. Es sind keine Wirkungen denkbar, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zur Folge haben könnten.

Durch die Darstellungen des Landschaftsplanes sind positive Auswirkungen angestrebt.

6. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Landkreises gesichert. Die Konzentration der Bauflächen auf den Hauptort mit entsprechenden Versorgungseinrichtungen trägt zur Vermeidung von Emissionen bei.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist in nachfolgenden Planungen zu regeln.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden ca. 17 ha landwirtschaftliche Fläche beansprucht. Die Möglichkeiten zur Innenentwicklung wurden geprüft. Konversionsflächen wurden genutzt.

Darstellung von Landschaftsplänen

Der Landschaftsplan ist in den Flächennutzungsplan integriert.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Durch die Planungen des Flächennutzungsplanes werden keine Waldflächen beansprucht. Die weiteren Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. bei der Errichtung von Gebäuden zu beachten.

7. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da Arbeiten zur Tagzeit erfolgen und die Zufahrten zu größeren Baustellen (gewerbliche Bauflächen) über das übergeordnete Straßennetz möglich ist und.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Bauflächen in Kapitel 5 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch die vorbereitende Bauleitplanung sind keine besonderen Konflikte zu erwarten. Die Auswirkungen bzgl. der gewerblichen Bauflächen sind ggf. durch Einschränkung des Gewerbegebietes zu mindern (Emissionskontingentierung im Bebauungsplan).

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Besondere Risiken bestehen nicht. Die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Landkreises sowie überregionaler Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden und ausreichend, um erhebliche Auswirkungen durch Abfälle zu vermeiden.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken bestehen nicht. Besondere Unfallrisiken gewerblicher Betriebe werden durch anlagenspezifische Auflagen im Rahmen evtl. erforderlicher immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen minimiert.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Die Kumulierung hinsichtlich des Lärms mit dem bestehenden Gewerbegebiet ist im Rahmen des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass auch in Summation mit den Lärmemissionen des bestehenden Gewerbegebietes die schalltechnischen Orientierungswerte in der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht überschritten werden.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Evtl. Auswirkungen werden falls erforderlich im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung zu gewerblichen Vorhaben minimiert.

8. PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit der Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den meisten Bauflächen zu rechnen. Eine Bebauung der bisher als Baufläche dargestellten Flächen ist aufgrund mangelnder Abgabebereitschaft unsicher.

In der Folge könnte die Nachfrage und der Bedarf an Wohnbauland in der Gemeinde Hallerndorf nicht gedeckt werden, Bauwillige müssten auf andere Kommunen ausweichen.

Da mit der geplanten Bebauung überwiegend Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit verbunden sind, ist der durch die Planung vorbereitete Eingriff im Vergleich zur Nichtdurchführung der Planung vertretbar.

9. PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Gemeinde hat im Rahmen der Entscheidungsfindung zum Entwurf zwischen verschiedenen Bauflächenalternativen abgewogen. Dabei wurden Bauflächen in einer Größenordnung von 12,3 ha, teils bereits im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltene Flächen, nicht mehr weiterverfolgt.

Hierbei handelt es sich um Bauflächen in landschaftlich sensibler Lage, die gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan zurückgenommen wurden und um nicht mehr weiterverfolgte Flächenalternativen während der Planaufstellung (vgl. nachfolgende Karte)

Weiterhin wurde insbesondere auf Ausweisung größerer neuer Bauflächen in den kleineren Ortsteilen verzichtet.

10. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Durch die Fortschreibung des FNP wird, falls alle potenziell im Vorentwurf dargestellten Bauflächen realisiert werden, ein voraussichtlicher Ausgleichsflächenbedarf für die Neuausweisungen der Bauflächen in einer Größenordnung von ca. 3,4 ha geschätzt.

Mit dem Landschaftsplan steht ein sinnvolles Ausgleichskonzept zur Verfügung.

Es ist deshalb absehbar, dass die Gemeinde ausreichend Flächen für den Ausgleich der im FNP vorbereiteten Bebauung zur Verfügung stellen kann.

11. MONITORING

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Da mit dem FNP keine Festlegungen verbunden sind, die eine detaillierte Umweltfolgenabschätzung ermöglichen, soll das Monitoring auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden (Abschichtung).

12. ZUSAMMENFASSUNG

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

2. Auswirkungen der Planung

Mit dem FNP soll die künftige Entwicklung der Gemeinde Hallerndorf vorbereitet werden.

Die Planungen haben aufgrund der überwiegenden Rücksichtnahme auf naturnahe Bereiche meist nur Auswirkungen geringer bis teilweise mittlerer Erheblichkeit auf die Umwelt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt wurden in der Umweltprüfung identifiziert und sind Anlass für umfassende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Gemeinde Hallerndorf ist in der Lage, die zu erwartenden Eingriffe entsprechend auszugleichen.